

## INFORMATIONSPFLICHTEN NACH DEM MEDIENGESETZ FÜR WEBSITES

### 1. Allgemeines

Das Mediengesetz gilt auch für die Gestaltung von periodischen elektronischen Medien. Ein periodisches elektronisches Medium wird entweder elektronisch ausgestrahlt (Rundfunkprogramm), ist elektronisch abrufbar (Website) oder wird wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitet (wiederkehrendes elektronisches Medium - zB Newsletter). Das am weitesten verbreitete Beispiel für solche periodische elektronische Medien ist die Website. Daher wird im folgenden Merkblatt auf die medienrechtlichen Vorschriften für Websites eingegangen. E-Mail-Newsletter werden in einem getrennten Merkblatt behandelt.

Das Mediengesetz schreibt für Websites Offenlegungspflichten vor, die sich je nach Inhalt der Website unterscheiden. Die Offenlegungspflichten sind in § 25 Mediengesetz enthalten. Sie bestehen zusätzlich zu den Informationspflichten des E-Commerce-Gesetzes (ECG), die in diesem Merkblatt nicht abschließend behandelt werden. Den Pflichten nach dem Mediengesetz liegen dabei die folgenden Definitionen zugrunde:

### 2. Definitionen

**Medienunternehmen:** Ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird, sowie seine Herstellung und Verbreitung oder seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden. Ausgenommen sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit nicht der Betrieb eines Mediums (zB Website, Newsletter) ist, und die ein Medium bloß neben ihrer Haupttätigkeit betreiben. Daher wird etwa ein Unternehmen der Modebranche, das seine Produkte in Kaufhäusern vertreibt, mit der Einrichtung einer Website zur Produktpräsentation nicht zum Medienunternehmen. Ein solches Unternehmen ist aber Medieninhaber.

**Mediendienst:** Ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt.

**Medieninhaber:** Diejenige juristische oder natürliche Person, die ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt; darüber hinaus die juristische oder natürliche Person, die die inhaltliche Gestaltung eines elektronischen Mediums besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst. Die alleinige Gestaltung des elektronischen Mediums ist dann ausreichend, wenn sie zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung geschieht.

**Achtung!** Nach den mediengesetzlichen Regelungen ist jedes Unternehmen, das eine Website betreibt oder mindestens viermal im Jahr Newsletter versendet, ein Medieninhaber. Es kann auch mehrere Medieninhaber geben.

**Anschrift:** Die volle Postadresse.

**Wohnort, Sitz:** Der jeweilige Ort (die jeweilige politische Gemeinde), an dem der Sitz oder die Niederlassung des Unternehmens liegt oder die natürliche Person wohnt.

**Unternehmensgegenstand:** Tätigkeitsbereich des Unternehmens. Bei Gesellschaften, in denen im Gesellschaftsvertrag ein Unternehmensgegenstand anzuführen ist (etwa GmbH), sollte dieser angeführt werden.

**Blattlinie:** Die grundlegende weltanschauliche, wirtschaftliche oder politische Richtung des Newsletter. Beispielsweise könnte angeführt werden: *Information über Waren und Dienstleistungen des Unternehmens, sowie Förderung des Absatzes derselben.*

### 3. Kleine Offenlegungspflicht

Das Mediengesetz unterscheidet hinsichtlich des Ausmaßes der Offenlegungsverpflichtung zwischen „großen“ und „kleinen“ Websites. Zu beachten ist, dass dieser Unterscheidung nicht der Umfang der Website sondern deren Inhalt zugrunde liegt. Kleine Websites sind solche, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die Meinungsbildung zu beeinflussen. Somit ist etwa die Website einer Gärtnerei, die ausschließlich für die Produkte und Dienstleistungen der Gärtnerei wirbt, eine kleine Website. Werden jedoch über diese Werbung hinausgehende meinungsbildende Inhalte, wie etwa Kritik des allgemeinen landwirtschaftspolitischen Umfelds angeboten, so ist die Website als „groß“ zu klassifizieren und muss eine große Offenlegung vorweisen. Siehe dazu unten.

Auf einer kleinen Website sind folgende Offenlegungsangaben zu machen:

- Name oder Firma des Medieninhabers
- Wohnort oder Sitz des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers

Die kleine Offenlegungspflicht trifft den Medieninhaber. Die Informationen müssen ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung gestellt werden. Dies kann mittels direktem Link auf eine bestimmte Seite im Internet erreicht werden, wobei diese Seite nicht Teil der unternehmenseigenen Website sein muss. Ist das ECG anwendbar, was bei Unternehmen mit Internetauftritt so gut wie immer der Fall ist, können die Angaben gemeinsam mit jenen nach ECG gemacht werden. Zu beachten ist hier etwa, dass nach ECG die Angabe einer vollen Postadresse und nicht bloß des Wohnorts oder Sitzes (siehe Aufzählung oben) notwendig ist. Die kleine Offenlegungspflicht sollte nicht mit der Impressumspflicht für wiederkehrende elektronische Medien (zB E-Mail-Newsletter) verwechselt werden, die andere Angaben vorschreibt. Die medienrechtlichen Vorschriften für E-Mail-Newsletter werden in einem getrennten Merkblatt behandelt.

### 4. Große Offenlegungspflicht

Für große Websites besteht eine große Offenlegungspflicht. Die große Offenlegungspflicht trifft ebenfalls den Medieninhaber und auch hier müssen die Informationen ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung gestellt werden. Anzugeben sind grundsätzlich Informationen über die Beteiligungsverhältnisse, über Mehrfachbeteiligungen und eine Erklärung über die grundlegende Richtung (Blattlinie) der Website. Wie bei der kleinen Offenlegungspflicht können die Angaben gemeinsam mit jenen nach ECG gemacht werden, wenn der Inhaber der Website auch dem ECG unterliegt (Wie schon oben erwähnt ist etwa nach ECG die volle Postadresse anzuführen). Die tatsächlichen Angaben unterscheiden sich je nach Rechtsform des Medieninhabers, der das Medienunternehmen betreibt.

## Übersicht

Die folgende Übersicht enthält die am weitesten verbreiteten Rechtsformen und die für die Offenlegung jeweils anzugebenden Informationen:

### Natürliche Person (nicht im Firmenbuch eingetragen)

- Name, Wohnort (und im Gesetz nicht gefordert, aber empfohlen: Unternehmensstandort), Unternehmensgegenstand
- Grundlegende Richtung der Website (Blattlinie)

### OG (OHG, OEG), KG (KEG), im Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen (eU)

- Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand
- Grundlegende Richtung der Website (Blattlinie)
- Geschäftsführende Gesellschafter (OG, KG)
- Beteiligungsverhältnisse (OG, KG)

### GmbH

- Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand
- Grundlegende Richtung der Website (Blattlinie)
- Geschäftsführer und eventuell Mitglieder des Aufsichtsrats
- Beteiligungsverhältnisse

### AG

- Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand
- Grundlegende Richtung der Website (Blattlinie)
- Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Beteiligungsverhältnisse

### Verein

- Vereinsbezeichnung, Sitz, Vereinszweck
- Grundlegende Richtung der Website (Blattlinie)
- Organe des Vereins

### Beteiligungsverhältnisse

Für einige Rechtsformen sind die Beteiligungsverhältnisse der Großgesellschafter anzugeben. Großgesellschafter sind jene, deren Einlage oder Stammeinlage 25 % übersteigt. Diese Gesellschafter sind namentlich anzuführen.

Sind diese Großgesellschafter ihrerseits Gesellschaften, so sind deren Großgesellschafter namentlich anzuführen.

Seit der Mediengesetz-Novelle 2009 ist klargestellt, dass bei diesen Großgesellschaftern nicht wiederum alle Angaben (Geschäftsführer bzw. Vorstand, Aufsichtsrat, Unternehmensgegenstand, Standort) gemacht werden müssen, sondern dass die Firma bzw. der Name genügt.

In komplexen Beteiligungsstrukturen ist es möglich, dass auch abweichend von den obigen Kriterien nach Zusammenrechnung aller Anteile mehr als 50% der Beteiligungen am Medieninhaber in einer Hand liegen. In diesem Fall ist auch hier die Gesellschaft oder Person, die in Summe mehr als 50 % der Anteile am Medieninhaber kontrolliert, unter Angabe von Wohnort/Sitz, Unternehmensgegenstand und Organen anzuführen.

### **Mehrfachbeteiligungen an Medienunternehmen**

Ist der Medieninhaber oder ein aufgrund der Beteiligungsverhältnisse anzugebender Gesellschafter Inhaber oder Großgesellschafter eines weiteren Medienunternehmens oder Mediendienstes, so muss auch dieses mit Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand angegeben werden.

### **5. Zusätzlich notwendige Angaben auf Websites nach anderen Rechtsvorschriften**

Insbesondere im Unternehmensgesetzbuch (UGB), in der Gewerbeordnung (GewO) und im E-Commerce-Gesetz (ECG) finden sich für Websites zusätzliche Informationspflichten. Art und Ausmaß dieser Impressumsangaben hängen vom Anwendungsbereich des jeweiligen Gesetzes ab.

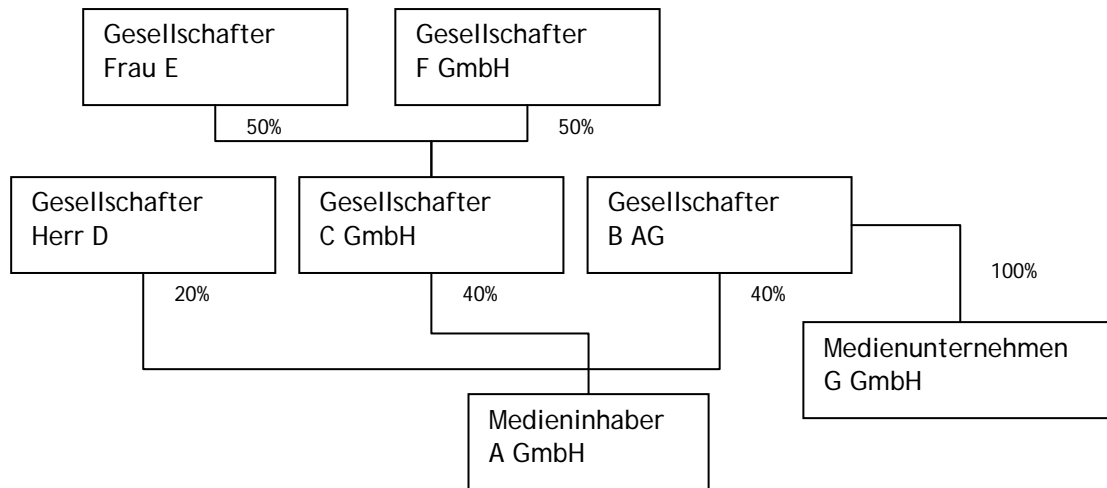
Nähere Informationen finden Sie auf <http://wko.at> im Servicedokument [Informationspflichten nach dem ECG, dem UGB und der GewO im Detail](#).

Stand: Juli 2009

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,  
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,  
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster  
Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen  
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

**Beispiel:**

Folgendes Beispiel soll die Offenlegungspflichten für Websites erläutern: Die A GmbH betreibt eine Gärtnerei und eine Website. Die A GmbH hat keinen Aufsichtsrat. Sie hat drei Gesellschafter: Herrn D (20%), die C GmbH und die B AG (jeweils 40%). An der C GmbH sind wiederum Frau E und die F GmbH zu je 50% beteiligt. Die B AG ist nebenbei Alleingesellschafter eines Zeitungsunternehmens (der G GmbH). Daraus ergeben sich folgende Beteiligungsstruktur und Offenlegungspflichten:



<b>Kleine Offenlegung</b>	Die Website der A GmbH enthält ausschließlich Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen und eine Darstellung des eigenen Unternehmens. Gemeinsam mit den Angaben nach ECG möglich; § 25 Mediengesetz muss nicht zitiert werden.
Medieninhaber	A GmbH, Sitz, Unternehmensgegenstand

<b>Große Offenlegung</b>	Die Website der A GmbH enthält einen Bereich, in dem umweltpolitische Analysen der aktuellen Landwirtschaftspolitik angeboten werden. Gemeinsam mit den Angaben nach ECG möglich; § 25 Mediengesetz muss nicht zitiert werden.
Medieninhaber	A GmbH, Sitz, Unternehmensgegenstand
Blattlinie	die Blattlinie der Website
Geschäftsführer	der oder die Geschäftsführer der A GmbH
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• B AG, Großaktionäre (über 25 %) Beteiligung an:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• G GmbH, Sitz, Unternehmensgegenstand (weil Medienunternehmen)</li> </ul> </li> <li>• C GmbH Gesellschafter der C GmbH:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frau E</li> <li>• F GmbH</li> </ul> </li> </ul>